

# Die gehobene Erlaubnis für das Abwasser im Werk Gendorf (25.6.24 gültig bis 2044)

*Eine kritische Betrachtung der BINT (22.10.24)*

## Von InfraServ beantragte Werte für das Abwasser nach der Reinigung

DONA/ADONA	0,7 mg/l und 700 kg/a
HFPO-DA (GenX)	50 µg/l und 60 kg/a
TFA	1,5 mg/l und 2,6 t/a

## Genehmigte Werte für das Abwasser nach der Reinigung

DONA/ADONA	ohne Mengenbegrenzung
HFPO-DA (GenX)	ohne Mengenbegrenzung
TFATrifluoressigsäure	0,6 mg/l      1t/a
AOF (Fluor organisch gebunden)	0,4 mg/l
MV4S (Fluorschwefelsäure)	0,26 mg/l
PFMOPrA Perfluormethoxypropansäure	0,1 mg/l      77kg/a
Emulgator der Firma Gore	66 µg/l
PFPrA Perfluorpropansäure	60 µg/l
Organozinnverbindungen	ohne Mengenbegrenzung

Anstatt einer Mengenbegrenzung gilt folgende  
Bestimmung der Frachtminimierung:

„Mit dem jeweiligen Abwassererzeuger sind Konzepte abzustimmen und umzusetzen, wie die Fracht der jeweiligen Stoffe entsprechend dem Stand der Technik und mit verhältnismäßigem Aufwand minimiert werden kann. Konzeption und Umsetzung sollen in enger Abstimmung mit den Behörden erfolgen. Die Techniken sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.“

Im Anhang der Tabelle kleingedruckt als Fußnote - 22 PFAS - ohne Mengenbegrenzung:

PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFBS, PFPeS, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFDS, ADONA, 6:2 FTOH, 8:2 FTOH, die Sulfonsäuren 4:2 FTSA, 6:2 FTSA, 8:2 FTSA

Und ebenso im Anhang der Tabelle für das Sickerwasser der drei Deponien auf dem Werksgelände - 26 PFAS - ohne Mengenbegrenzung:

PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFBS, PFPeS, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFDS, ADONA, 6:2 FTOH, 8:2 FTOH, 4:2 FTSA, 6:2 FTSA, 8:2 FTSA, PFMOPrA, TFA, HFPO-DA und PFPrA.

## Genehmigte Jahresmittelwerte für die Einleitung von Abwasser

TOC	85 mg/l
1,4-Dioxan	3,5 mg/l
TFA	0,6 mg/l
PFPrA	60 µg/l
AOX	1 mg/l
Chrom gesamt	4 25 µg/l
Kupfer	0,2 g/t und 50 µg/t
Blei	10 µg/l
Cadmium	0,1 µg/l
Zink	30 µg/
Zinn	30 µg/l
Nickel	50 µg/l
1,2-Dichlorethan	0,05 g/l
PCDD	0,3 µg

## Flusswasser und Grundwasser sind verbunden

Etwa 10% des Wassers der Alz versickert in der Umgebung. Vor allem Richtung Osten, also unterhalb des Daxenthaler Forsts zur Salzach sowie in die der Inn-Salzach-Mündung auf der Gemarkung Haiming.

Bei den Fischuntersuchungen stieg die PFOA-Belastung der Innfische unterhalb der Alzmündung um den Faktor 6. Die Belastung im Sediment unterhalb der Einmündung des Brunnbachs in die Alz ist gegenüber 2016 um den Faktor 27 gestiegen.

Der PFOA-Gehalt im Schwebstoff unterhalb der Einleitung ist mit 34 µg/kg TS um den Faktor 2,6 gegenüber 2016 und um den Faktor 34 gegenüber oberhalb der Einleitung angestiegen. Für PFOA liegt im Rahmen der europäischen Chemikalienbewertung ein Wert von 48 ng/l für aquatische Ökosysteme vor. Unterhalb der Einleitung werden 152 ng/l gemessen.

„Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. der sonstigen Fachstellen ergaben sich, mit Ausnahme des Bezirks Oberbayern – Fachberatung für Fischerei, keine Zweifel an der Gestattungsfähigkeit des Vorhabens. Die Fachberatung für Fischerei hat in seiner Stellungnahme vom 27.05.2024 aufgrund der erhöhten chemischen Belastungen der Fische unterhalb der Einleitung dringend von der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis abgeraten.“

## Genehmigung erteilt ohne Abwasservorbehandlung

Die Genehmigung durch das Landratsamt wurde erteilt obwohl das Landesamt für Umweltschutz, das LfU hier als Gutachter wirkend, eine Anlage zur Abwasservorbehandlung von PFAS bis Ende 24 gefordert hatte.

Die Genehmigungsbehörde wich von der Gutachtermeinung ab und nannte Gründe warum sie dieser Forderung nicht unterstützt. Es bestünde kein gesicherter Kenntnis- bzw. Entwicklungsstand zu praxiserprobten Behandlungsverfahren oder eine systematische Bestandsaufnahme der Abwässer müsse zuerst erfolgen.

„Aus den vorgenannten Gründen ist dem Landratsamt Altötting die Festsetzung der Forderung der Inbetriebnahme von Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung aller mit persistenten Stoffen belasteter Abwasserteilströme bis 31.12.2024, wie seitens des amtlichen Sachverständigen vorgeschlagen, auf Grundlage des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG verwehrt.“